

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU EINSÄTZEN ÜBER PERSONALDIENSTLEISTER IN NICHT DEM GAV FAR UNTERSTELLTEN EINSATZBETRIEBEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAR-RENTE

Die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) richtet vom 60. Altersjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Überbrückungsrenten aus.

Gemäss Art. 14 GAV FAR kann ein Arbeitnehmer eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er während 15 Jahren (resp. mindestens 10 Jahren für eine gekürzte Rente) innerhalb der letzten 20 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen, in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Eine Unterbrechung der letzten sieben Jahre vor dem Rentenbeginn durch maximal zwei Jahre Arbeitslosigkeit ist erlaubt. Die sofortige Anmeldung beim RAV ist dann aber Voraussetzung.

Gemäss Art. 14 Abs. 5 GAV FAR werden als Beschäftigungszeiten auch Zeiten angerechnet, während welchen Arbeitnehmende durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen Einsatzbetrieb vermittelt wurde, der dem GAV FAR untersteht, sofern die Funktion im Einsatzbetrieb unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV FAR fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Art. 8 GAV FAR an die Stiftung FAR geleistet wurden.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein wichtiges Anliegen, Sie darauf hinzuweisen, dass **zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von temporären Einsätzen als dem GAV FAR unterstehend immer auch die betriebliche Unterstellung des Einsatzbetriebes unter den GAV FAR ist.**

Auf die Unterstellung des Personaldienstleisters selbst oder einer an der Vermittlung beteiligten ARGE kommt es dagegen nicht an. Auch eine dem GAV FAR unterstellte Funktion oder Tätigkeit des Arbeitnehmers oder der Abzug der FAR-Beiträge von seinem Lohn reichen alleine für die Anerkennung von Beschäftigungszeiten nicht aus.

Deshalb kann die temporäre Vermittlung eines Arbeitnehmers ab dem 53. Altersjahr in einen nicht dem GAV FAR unterstellten Einsatzbetrieb zur Folge haben, dass dieser seinen Anspruch auf die Überbrückungsrente verliert, da der Einsatz grundsätzlich als Tätigkeit ausserhalb des Bauhauptgewerbes resp. unerlaubter Beschäftigungsunterbruch zu werten ist.

Sollten Unklarheiten bestehen, ob ein Einsatzbetrieb dem GAV FAR unterstellt ist, bitten wir Sie, unter **support@far-suisse.ch** schriftlich Kontakt mit unserer Firmenabklärung aufzunehmen. Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Webseite unter www.far-suisse.ch zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung beim Bestreben, die Arbeitnehmer über die Bedeutung des betrieblichen Geltungsbereiches GAV FAR von Einsatzbetrieben für ihren späteren Rentenanspruch zu informieren und eine korrekte Abrechnung der FAR-Beiträge sicherzustellen.

Disclaimer

Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bildet einzig das Reglement FAR, welches auf der Homepage <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen/> publiziert ist. Aus diesem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des Reglements FAR möglich ist.